

## **Satzung über verkaufsoffene Sonntage**

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 20.02.2025 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage beschlossen:

### **§ 1**

(1) Aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung wird jährlich im Frühjahr der Sonntag, der auf den vorletzten Samstag des Monats April folgt sowie im Herbst der erste Sonntag im Oktober als verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt in Rastatt gemäß des im beigefügten Lageplans dargestellten Stadtgebiets (Zentraler Versorgungsbereich) freigegeben. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Fällt der Sonntag, der auf den vorletzten Samstag des Monats April folgt, auf den Ostersonntag, wird der verkaufsoffene Sonntag um eine Woche vorgezogen. Fällt der erste Sonntag im Oktober auf den 3. Oktober, ist der zweite Sonntag im Oktober verkaufsoffen.

(3) Das örtliche Fest, der Markt, die Messe oder die ähnliche Veranstaltung, aus deren Anlass die verkaufsoffenen Sonntage jeweils stattfinden, sind zuvor von der Stadt Rastatt ortsüblich bekannt zu geben. Die Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Während der nach § 1 zugelassenen Verkaufszeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 08.05.1995 (GBl. S. 450) zu beachten.

**§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, welche mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden können.

**§ 4**

Die Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Rastatt,        17. April 2015  
                  23. Oktober 2020  
                  26. Juli 2022  
                  20. Februar 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Monika Müller